

Leitfaden für Schulräte

Der Schulrat stellte für sich und seine künftigen Kolleginnen und Kollegen einen orientierenden Leitfaden zusammen. Zum einen gibt er Aufschluss über die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen und zum andern beschreibt er die grundsätzlichen Aufgaben. Dieser Leitfaden ist nicht abschliessend und kann bei Bedarf ergänzt werden.

Die Aufgaben, welche der Schulrat aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen hat:

- Der Schulrat übt die unmittelbare Aufsicht über die vom Schulträger geführten Schulen aus. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Schulträgers zugewiesen sind. Der Schulrat hat das Recht, dem Bezirks- oder dem Gemeinderat in allen das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Antrag zu stellen (§ 63 VSV, SR 611.210).
- Die Aufgaben der kommunalen Schulbehörde sind in § 63 VSV, § 4 der Weisungen für geleitete Volksschulen (SRSZ 611.213) sowie § 9 und § 11 des Promotionsreglements (SRSZ 613.211) geregelt.
- Der Schulrat muss aus mindestens fünf Personen bestehen (§61 VSV). Die Lehrerschaft hat per Gesetz eine Stimme und die Schulleitung ist beratend vertreten.
- Der Schulrat ist unter anderem für die Organisation der Schule, die Schul- und Infrastrukturplanung und das Schulbudget verantwortlich.
- Er entscheidet über Schülertransporte und Schülerverpflegung.
- Er bestimmt die Unterrichtszeiten und erlässt eine Hausordnung.
- Er stellt das Lehrpersonal an, soweit diese Aufgabe an ihn delegiert ist.
- Kompetenzen für Massnahmen, die Schüler betreffen:
 - Der Schulrat überwacht die Erfüllung der Schulpflicht.
 - Der Schulrat entscheidet über die Rückstellung von der Schulpflicht um ein Jahr.
 - Der Schulrat erteilt Bewilligungen für den Schulbesuch an einem anderen Ort.
 - Der Schulrat entscheidet über die Repetition einer Klasse.
 - Der Schulrat bestimmt die Schulhauszuteilung.
 - Der Schulrat bewilligt vollständige oder teilweise Schulpflichtbefreiungen.
 - Der Schulrat kann einen vorzeitigen Schulaustritt bewilligen oder aus disziplinarischen Gründen anordnen.

- Die Schulräte unterstehen dem Datenschutz. Alle Informationen, die die Schule betreffen, sind äusserst vertraulich zu behandeln. Die Gesetzgebung ist die eine Seite, deren pflichtbewusste Umsetzung die andere.
- Wir setzen uns für das Wohl der Schülerinnen und Schüler ein. Sie sollen eine Lernumgebung vorfinden, die ihnen Freude bereitet, ihr Interesse weckt, ihr Wissen und Können fördert und ihre Sozialkompetenz stärkt. Ebenso unterstützen wir die Schulleitung, Lehrpersonen und alle anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unserer Schule.
- Der Schulrat richtet sich auf die strategische Führung aus. Er wählt die strategischen Ziele und definiert die Aufträge so, damit die Schulleitung seine operative Führung der Schule reibungslos umsetzen kann.
- Wir setzen unsere Arbeitsinstrumente (Band 6 der SZ-Gesetzgebung, die Handreichungen und das Funktionendiagramm der Primarschule Steinen) optimal um.
- Den neu eintretenden Schulräten wird empfohlen, die regelmässig ausgeschriebenen Schulrätekurse zu besuchen.
- Der Schulrat trifft sich regelmässig. Heute ist dies einmal im Monat. Einzelne Projekte werden in Arbeitsgruppen erarbeitet. Es wird mit einem durchschnittlichen Arbeitszeitaufwand inkl. Aktenstudium von ca. 4 Stunden je Sitzung gerechnet.
- Schulrat und Lehrpersonen treffen sich heute zweimal jährlich um den gegenseitigen Kontakt zu pflegen. Die Treffen sind in der Regel obligatorisch.
- Die Schulräte haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Reglement.

Rechtliche Hinweise zur Volksschule auf einen Klick:

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d2561/d23495/p24458.cfm